

## Informationsblatt - Schulveranstaltungskonto

Ein Schulveranstaltungskonto wird als Nebenkonto mit Einzelzeichnung geführt und stellt somit eine Ausnahme von dem in der Bundeshaushaltsverordnung 2013, BGBl. II Nr. 266/2010 vom 24. August 2010 (BHV), beschriebenen Grundsatz der Gemeinsamzeichnung dar.

Es gelten hierfür u. a. nachfolgende Bedingungen:

1. Kontoführungsentgelt
2. Einzelzeichnung
3. Unterschriftsprobenblatt
4. grundsätzliches Überweisungslimit in Höhe von Euro 10.000,--
5. **keine** Kundenkarte bzw. **keine** Maestro-/V-Pay-(Bankomat-)Karte
6. keine Möglichkeit zur Nutzung von Telebanking bzw. e-Banking
7. Überweisungen ausschließlich am Schalter einer BAWAG P.S.K.-Filiale bzw. beim dortigen BAWAG P.S.K.-Berater oder am Schalter des Postpartners
8. verpflichtende Vorlage eines (Dienst-)Ausweises bei Eigenerlag von mehr als Euro 1.000,-- (Eigenerläge über € 1.000,- in der Regel nur in einer BAWAG P.S.K.-Filiale und nicht beim Postpartner möglich.)
9. Drucksortenbestellung
10. Kontosaldo
11. Nachforschung

### ad 1.) Kontoführungsentgelt

Derzeit wird von der BAWAG P.S.K. für ein Bundeskonto u.a. ein Kontoführungsentgelt in Höhe von Euro 10,-- pro Quartal verrechnet. Dieses Entgelt fällt auch dann an, wenn keine Umsätze auf dem Konto getätigt werden.

### ad 2.) Einzelzeichnung

Durch eine bestehende Ausnahmeregelung wird bei einem Schulveranstaltungskonto, abweichend vom Grundsatz der Gemeinsamzeichnung, die Möglichkeit der Einzelzeichnung eingeräumt.

### ad 3.) Unterschriftsprobenblatt

Im Zuge einer Kontoeröffnung/-wiedereröffnung übermittelt die BAWAG P.S.K. der Dienststelle ein Unterschriftsprobenblatt, welches vollständig ausgefüllt der Buchhaltungsagentur des Bundes zu übermitteln ist. Aufgrund dessen wird die Zeichnungsberechtigung von der BAWAG P.S.K. eingerichtet.

Die Änderung einer bestehenden Zeichnungsberechtigung erfolgt durch die Übermittlung eines neuen Unterschriftenprobenblattes an die Buchhaltungsagentur des Bundes.

ad 4.) Überweisungslimit

Bei einem Schulveranstaltungskonto ist grundsätzlich ein Überweisungslimit in Höhe von Euro 10.000,-- vorgesehen (Überweisungen trotz 0-Saldo möglich).

ad 5.) Kundenkarte bzw. Maestro-/V-Pay-(Bankomat-)Karte

Aus sicherheitstechnischen und organisatorischen Gründen ist die Ausgabe einer derartigen Karte für Bundeskonten NICHT vorgesehen.

ad 6.) Telebanking bzw. e-Banking

Aus sicherheitstechnischen Gründen ist die Nutzung von Telebanking bzw. e-Banking für Bundeskonten NICHT vorgesehen.

ad 7.) Überweisungen

Überweisungen zu Lasten eines Schulveranstaltungskontos sind mittels Zahlungsanweisung am Schalter einer BAWAG P.S.K.-Filiale bzw. beim dortigen BAWAG P.S.K.-Berater oder am Schalter eines Postpartners durchzuführen. Sollten hierbei in Ausnahmefällen Schwierigkeiten auftreten, wird ersucht über diese an [zahlungsverkehr@bmf.gv.at](mailto:zahlungsverkehr@bmf.gv.at) zu berichten.

ad 8.) Eigenerlag

Bei Eigenerlägen von mehr als Euro 1.000,-- sind ab sofort die Ausweisdaten des Einzahlers verpflichtend aufzunehmen. Im Zuge der Einzahlung in einer BAWAG P.S.K.-Filiale oder beim Postpartner ist daher ein (Dienst-)Ausweis vorzulegen.

Achtung! Bei den meisten Postpartnern beträgt das Einzahlungslimit jedoch Euro 1.000,--.

ad 9.) Drucksortenbestellung

Drucksortenbestellungen mittels E-Mail an [ef.kundendrucksorten@bawagpsk.com](mailto:ef.kundendrucksorten@bawagpsk.com)

ad 10.) Kontosaldo

Der Saldo am Konto ist aufgrund der Verdichtung (Pooling) stets NULL. Die Salden am Konto müssen anhand der Ein- und Ausgänge (am Kontoauszug ersichtlich) selbst ermittelt werden.

ad 11.) Nachforschung

Nachforschungen (Beleganforderungen, Kontoauszugsanforderungen etc.) per e-Mail an [Nachforschung-Inland@bawagpsk.com](mailto:Nachforschung-Inland@bawagpsk.com)